



Stadt St. Blasien
Landkreis Waldshut

SATZUNG
zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des
Sanierungsgebiets "Stadtmitte"

Aufgrund von § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt St. Blasien in seiner Sitzung am 23. März 2021 folgende Sanierungssatzung beschlossen:

Erweiterung/Änderung der Festlegung des Sanierungsgebiets

Der Geltungsbereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets "Stadtmitte" wird um die Grundstücke „Flurstücke 19; 49; 67/1; 69/8; 69/30; 69/36; 69/37; 69/42; 69/53; 83; 83/1; 84; 85; 86; 87; 88; 89; 90; 91; 91,4; 91/7; 93; 94; 94/1; 95; 96; 97; 98; 99; 99/1; 100; 102; 103; 104; 104/2; 104/3“ erweitert. Die geänderte Abgrenzung des Sanierungsgebietes ergibt sich aus dem Lageplan der STEG Stadtentwicklung GmbH mit Datum vom 12.02.2021 (Originalmaßstab M 1:1000).

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im vorgenannten Lageplan abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets. Die Satzung zur Änderung der Sanierungssatzung kann während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus von jedermann eingesehen werden.

Die Bestimmungen des Sanierungsmaßnahmenrechts (§§ 136 ff. BauGB) und die Vorschriften der §§ 2 bis 3 der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets vom 21. November 2017 (Öffentliche Bekanntmachung vom 29. November 2017) bleiben von der Satzung zur Änderung der Sanierungssatzung unberührt und sind auch für den Erweiterungsbereich/Änderungsbereich anzuwenden.

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Ausgefertigt:

Stadt St. Blasien, den 29. März 2021

Adrian Probst
Bürgermeister

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- und Formvorschriften sowie ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde/Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Weiter wird auf die Vorschriften des § 24 ff BauGB (Vorkaufsrecht für die Stadt) und auf § 144 BauGB (genehmigungspflichtige Vorhaben) hingewiesen.

Abgrenzung des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets
„Stadtmitte“ ca. 8,78 ha

Satzungsbeschluss am 28.01.2016

Veröffentlichung und Rechtskraft am 12.02.2016



1. Erweiterung des Sanierungsgebiets
„Stadtmitte“ ca. 0,40 ha

Satzungsbeschluss am 24.10.2017

Veröffentlichung und Rechtskraft am 10.11.2017



2. Erweiterung des Sanierungsgebiets
„Stadtmitte“ ca. 3,28 ha

Ausfertigungsvermerke:

Hinweis:

Der Lageplan ist Bestandteil über die Änderung der Sanierungs-
satzung „Stadtmitte“

Beschlossen am:

23.03.2021

Öffentliche Bekanntmachung am:

31.03.2021

Ausgefertigt:

St. Blasien, den 23.03.2021

A. Probst
Adrian Probst, Bürgermeister



**Stadt
St. Blasien**

**Städtebauliche
Erneuerungsmaßnahme
„Stadtmitte“**

FÖRMICHE FESTLEGUNG

Hauptgeschäftsstelle
Stadtplatz 54
70182 Stuttgart

Maßstab 1:1000
Projekt-Nr. 83980
12.02.2021